



Rechtshilfeersuchen

Ein Richter oder Staatsanwalt eines EU-Landes kann einen Richter oder Staatsanwalt eines anderen EU-Landes um Rechtshilfe ersuchen.

Rechtshilfe

Das erste europäische Rechtsinstrument, mit dem solche Ersuchen geregelt wurden, war das [Übereinkommen des Europarats von 1959](#) und das dazugehörige [Protokoll von 1978](#); darauf folgte das [Übereinkommen von 1990](#). Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben im Jahr 2000 ein [Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen](#) unterzeichnet, das die Anwendung dieser Übereinkommen ergänzen und erleichtern soll. Das Übereinkommen von 2000 wurde im Jahr 2001 durch ein Protokoll ergänzt, dessen Schwerpunkt auf Rechtshilfe betreffend Auskünfte zu Bankkonten und Bankgeschäften liegt.

Nach dem Übereinkommen von 2000 wird Rechtshilfe in folgenden Fällen gewährt:

- in Strafverfahren,
- in Verfahren wegen Handlungen, die durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann,
- in Verfahren in Bezug auf Straftaten oder Zuwiderhandlungen, für die im ersuchenden Mitgliedstaat eine juristische Person (ein Unternehmen oder eine Körperschaft, nicht aber eine "Person") verantwortlich gemacht werden kann.

Die Zusammenarbeit kann durch einen Informationsaustausch ohne Ersuchen oder aufgrund eines Ersuchens eines Mitgliedstaats erfolgen. Die allgemeine Regel ist, dass Ersuchen unmittelbar zwischen den Justizbehörden, die für ihre Stellung und Erledigung örtlich zuständig sind, übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt werden. Der ersuchte Mitgliedstaat muss die Formalitäten und Verfahren einhalten, die der ersuchende Mitgliedstaat ausdrücklich angegeben hat. Zur Erleichterung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden und anderen zuständigen Behörden sind in dem Übereinkommen von 2000 auch technologiegestützte Maßnahmen wie Videokonferenzen, Telekonferenzen und die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs vorgesehen.

Gegenseitige Anerkennung

Seit 2001 arbeiten die Mitgliedstaaten auch verstärkt im Rahmen von Rechtsakten zusammen, mit denen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung angewandt wird. Die gegenseitige Anerkennung bedeutet, dass die Justizbehörden (Gerichte, Richter, Staatsanwälte) eines Mitgliedstaats Entscheidungen von Justizbehörden eines anderen Mitgliedstaats als gleichwertig mit Entscheidungen, die in ihrem eigenen Mitgliedstaat ergangen sind, anerkennen. Weitere Informationen über diese Rechtsakte sind auf folgenden Unterseiten zu finden:

- [Europäische Beweisordnung](#),
- [Sicherstellung von Vermögensgegenständen und Beweismitteln](#),
- [Einziehungsentscheidungen](#),
- Austausch von Informationen über [Verurteilungen/Strafregister](#).

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.